

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [§ 1 Zuständigkeit](#)
- 2 [§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes](#)
- 3 [§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände](#)
- 4 [§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag](#)
- 5 [§ 5 Mandatsträger\\*innenbeitragsverpflichtung](#)
- 6 [§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen](#)
- 7 [§ 7 Beitragsabführung](#)
- 8 [§ 8 Vereinnahmung von Spenden](#)
- 9 [§ 9 Veröffentlichung von Spenden](#)
- 10 [§ 10 Aufteilung](#)
- 11 [§ 11 Strafvorschrift](#)
- 12 [§ 12 Staatliche Teilfinanzierung](#)
- 13 [§ 13 Haushaltsplan](#)
- 14 [§ 14 Zuordnung des Haushalts](#)

15 § 15 Überschreitung

16 § 16 Erstattungsordnung

17 § 1 Zuständigkeit

18 Dem\*der Schatzmeister\*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung  
19 der Bücher.

20 § 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes

21 Der\*die Bundesschatzmeister\*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des  
22 Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei  
23 dem\*der Präsident\*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die  
24 Schatzmeister\*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden  
25 Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

26 § 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände

27 Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März  
28 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe  
29 der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

30 § 4 Höhe Mitgliedsbeitrag

31 (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis  
32 werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des  
33 Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.

34 (2) Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder  
35 jährlich gezahlt werden.

36 (3) Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von  
37 Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten  
38 können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00 € pro  
39 Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand, vertreten durch  
40 die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail). Der Antrag muss die  
41 Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten. Der reduzierte  
42 Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht. Ein Nachweis über die  
43 Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags ist nicht zu erbringen.

44 (4) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag  
45 pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem  
46 Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

47 (5) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht

48 erstattet.

49 (6) Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Bewegter\*innen sind an die  
50 Bundespartei zu entrichten.

51 (7) Der\*die Bundesschatzmeister\*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe  
52 des Mitgliedsbeitrages.

### 53 § 5 Mandatsträger\*innenbeitragsverpflichtung

54 Mandatsträger\*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen  
55 Mandatsträger\*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der  
56 Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu leisten.

### 57 § 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen

58 (1) Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen  
59 und dinglichen Einnahmen.

60 (2) Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des Mitgliedsbeitrags.

61 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst  
62 geregelt.

63 (4) Die verpflichtenden Mandatsträger\*innenbeiträge sind an die Bundespartei  
64 zu entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der\*die Mandatsträger\*in  
65 geführt wird.

### 66 § 7 Beitragsabführung

67 Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds-  
68 und Mandatsträger\*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

### 69 § 8 Vereinnahmung von Spenden

70 (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von  
71 natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25  
72 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht  
73 zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene  
74 unverzüglich an den\*die Präsident\*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.  
75 Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf Ersatz von Auslagen geleistet  
76 werden. Dies ist auf der Auslagenabrechnung zu vermerken.

77 (2) Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von  
78 juristischen Personen ist nicht gestattet.

79 (3) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

80 (4) Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

#### 81 § 9 Veröffentlichung von Spenden

82 (1) Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren  
83 Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im öffentlich  
84 zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die sie vereinnahmt  
85 hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift der spendenden Person zu  
86 verzeichnen.

87 (2) Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von  
88 Spender\*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

#### 89 § 10 Aufteilung

90 (1) Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land  
91 aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

92 (2) Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht  
93 möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die  
94 Landesverbände umgelegt.

95 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst  
96 geregelt.

#### 97 § 11 Strafvorschrift

98 Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10  
99 an die\*den Präsident\*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte  
100 Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er  
101 gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage  
102 zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der  
103 rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

#### 104 § 12 Staatliche Teilfinanzierung

105 (1) Der\*die Bundesschatzmeister\*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die  
106 Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

107 (2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand  
108 in Abstimmung mit den Schatzmeister\*innen der Landesverbände.

#### 109 § 13 Haushaltsplan

110 (1) Der\*die Schatzmeister\*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan  
111 auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der  
112 Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der\*die Schatzmeister\*in unverzüglich  
113 einen Nachtragshaushalt einzubringen.

114 (2) Der\*die Schatzmeister\*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze  
115 einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

#### 116 § 14 Zuordnung des Haushalts

117 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden  
118 Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen  
119 Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender  
120 Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen  
121 Haushaltstiteln auszuführen.

#### 122 § 15 Überschreitung

123 Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des  
124 Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben  
125 Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

#### 126 § 16 Erstattungsordnung

127 Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von  
128 Auslagen beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren  
129 und wird Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit  
130 dem Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die  
131 Erstattungsordnung muss dem Steuerrecht genügen.